

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Meinhard

in der Fassung vom 24.03.2022

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Meinhard vom 30.06.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24.03.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Meinhard folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Meinhard vom 30.06.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Rasen-Reihengrabstätte, Rasen-Urnenreihengrabstätte, Rasen-Urnengrabstätte mit Grabplatte und Baum-Urnengrabstätte mit Grabplatte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| e) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 132,00 € |
| f) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 576,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben
- | | |
|--|----------|
| | 296,00 € |
|--|----------|

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Rasen-Wahlgrabstätten und Rasen-Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) für eine Grabstelle | 576,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle je | 576,00 € |

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben 408,00 €
für jede weitere Grabstelle 108,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- für ein 1-stelliges Wahlgrab je Jahr der Verlängerung 19,20 €
- a) für jede weitere Grabstelle auf Wahlgrabstätten
je Jahr der Verlängerung 19,20 €
- b) bei Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen je Jahr der Verlängerung 13,60 €
für jede weitere Grabstelle 3,60 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine Beisetzungsstelle
in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 324,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rasenpflege der anonymen Urnengrabstätten.

§ 8 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- 1) in einer Reihengrabstätte 642,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte
- a) Erstbestattung 642,00 €
b) jede weitere Bestattung 642,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 1) in einer Reihengrabstätte 210,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte
- a) Erstbestattung 210,00 €
b) jede weitere Bestattung 210,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten wird für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühr erhoben: 120,00 €
- (3) Bei einer Beisetzung werden im Ortsteil Jestädt für vorhandene Grabeinfassungen folgende Gebühren erhoben
- a) für ein Reihengrab / einstelliges Wahlgrab 210,00 €
b) für ein mehrstelliges Wahlgrab 330,00 €

- | | | |
|-----|---|----------|
| (4) | Bei Benutzung der Friedhofshalle wird eine Reinigungsgebühr von erhoben. | 50,00 € |
| (5) | Für die Rasenpflege einer Rasengrabstätte werden zusätzlich erhoben | |
| | a) für ein Urnenreihengrab | 180,00 € |
| | b) für ein Urnenwahlgrab | 240,00 € |
| | c) für ein Reihengrab | 480,00 € |
| | d) für ein 1-stelliges Wahlgrab | 480,00 € |
| | e) für jede weitere Grabstelle auf Wahlgrabstätten | 480,00 € |
| | f) für ein Urnengrab mit Grabplatte | 180,00 € |
| | g) für ein Baum-Urnengrab mit Grabplatte | 180,00 € |
| (6) | Für die Rasenpflege bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden zusätzlich je Jahr der Verlängerung erhoben | |
| | a) für ein Urnenwahlgrab | 8,00 € |
| | b) für ein 1-stelliges Wahlgrab | 16,00 € |
| | c) für jede weitere Grabstelle auf Wahlgrabstätten | 16,00 € |
| | d) für ein Urnengrab mit Grabplatte | 6,00 € |
| (7) | Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos. | |

§ 9 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden Gebühren nach dem jeweiligen Aufwand vom Veranlasser erhoben.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen | |
| | 1) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten | 250,00 € |
| | 3) bei Wahlgrabstätten | 400,00 € |
| | 5) bei vollen Grababdeckungen zusätzlich je Grabstelle | 100,00 € |
| | 4) bei Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Kindergrabstätten, Rasen-Reihengrabstätten, Rasen-Wahlgrabstätten, Rasen-Urnenreihengrabstätten, Rasen-Urnenwahlgrabstätten, Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte und Baum-Urnengrabstätten mit Grabplatte | 150,00 € |
| | b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 bei Genehmigung eines Grabmals. | |

- c) Für den Fall, dass Nutzungsberechtigte eine Grabstätte selbst abräumen oder von einem Dritten abräumen lassen, wird ihnen die vorzeitig erhobene Gebühr für die Grabräumung erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 06.06.2003 aufgestellt wurde (§ 36 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte Gebühren nach dem jeweiligen Aufwand erhoben.

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (3) Bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts fallen für die jährliche Unterhaltung folgende Gebühren an, die in einem einmaligen Betrag vor Einebnung der Grabstätte zu entrichten sind:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Reihengrabstätten pro Jahr | 16,00 € |
| b) | bei 1-stelligen Wahlgrabstätten pro Jahr | 16,00 € |
| c) | für jede weitere Grabstelle auf Wahlgrabstätten pro Jahr | 16,00 € |
| d) | bei Urnenreihengrabstätten und Kindergrabstätten pro Jahr | 6,00 € |
| e) | bei Urnenwahlgrabstätten pro Jahr | 8,00 € |
| f) | bei Urnengrabstätten mit Grabplatte pro Jahr | 6,00 € |

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 30,00 € |
| b) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) | 30,00 € |
- c) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Meinhard vom 03.07.1995 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Meinhard wird hiermit ausgefertigt:

Meinhard, den 29.03.2022

Gemeinde Meinhard
Der Gemeindevorstand



Brill, Bürgermeister

